Universität Zürich[UZH]

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Merkblatt zu den Leistungsnachweisen

Beschluss der Fakultätsversammlung vom 6. Oktober 2021

RS 4.1.3
Version 2.0 (Stand 29. Mai 2024)

Universität Zürich[UZH]

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines zu den Leistungsnachweisen

1.1 Inhalt und Grundlagen des Merkblatts

1.2 Anmeldung zu Leistungsnachweisen und Abmeldung von Leistungsnachweisen

1.2.1 Anmeldung

1.2.2 Abmeldung

2. Prüfungen

2.1 Allgemeines zu den Prüfungen

2.1.1 Durchführung der Prüfungen

2.1.2 Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

2.1.3 Prüfungsergebnisse

2.2 Schriftliche Prüfungen

2.2.1 Lösungsblätter

2.2.2 Hilfsmittel

a) Schreibsachen, Papier

b) Zugelassene Hilfsmittel

c) Open Book

d) Elektronische Hilfsmittel

e) Weitere Gegenstände

2.2.3 Unlauteres Prüfungsverhalten

2.3 Mündliche Prüfungen

2.4 Digitale Prüfungen

3. Schriftliche Arbeiten

3.1 Allgemeines zu den schriftlichen Arbeiten

3.2 Richtiges Zitieren und Vermeiden von Plagiaten sowie unlauteres Verhalten

3.3 Bachelorarbeit

3.4 Masterarbeit

4. Leistungsnachweise im Rahmen der Mobilität

5. Dokumentierte aktive Teilnahme

6. Schlussbestimmungen

1. Allgemeines zu den Leistungsnachweisen

1.1 Inhalt und Grundlagen des Merkblatts

Das vorliegende Merkblatt regelt die Leistungsnachweise, die im Rahmen eines Studiengangs oder Studienprogramms an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (RWF) durchgeführt werden.

Grundlagen für dieses Merkblatt bilden die Rahmenverordnungen sowie die gestützt darauf erlassenen Studienordnungen.

1.2 Anmeldung zu Leistungsnachweisen und Abmeldung von Leistungsnachweisen

1.2.1 Anmeldung (§ 20 RVO RWF, § 24 StudO RWF)

Die Anmeldung für einen Leistungsnachweis erfolgt in der Regel über die Buchung des Moduls im Modulbuchungstool oder ein RWF-eigenes Anmeldetool. Für Module, bei welchen die Anmeldung nicht über eines dieser Tools erfolgen kann, finden sich im Vorlesungsverzeichnis sowie auf der Webseite des Lehrstuhls, welcher das Modul anbietet, die nötigen Anmeldeinformationen.

Bei zweisemestrigen Modulen enthält das Vorlesungsverzeichnis ein Modul, dessen Buchung die Anmeldung zum Leistungsnachweis mitumfasst, sowie ein weiteres Modul pro Semester, welches lediglich der Registrierung für die entsprechenden Lehrveranstaltungen dient und in der Bezeichnung den Zusatz «ohne Prüfungsanmeldung» enthält. Es ist zu beachten, dass die Buchung des Moduls für die Anmeldung zum Leistungsnachweis erst in dem Semester erfolgt, in welchem der Leistungsnachweises erbracht wird.

Nach Ablauf der Buchungsfrist ist keine Anmeldung mehr möglich. Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, dass sie sich nur für Leistungsnachweise anmelden, welche kollisionsfrei angeboten werden.

Die Anmeldung für einen Leistungsnachweis ist ohne Abmeldung verbindlich. Wird der Leistungsnachweis dennoch unentschuldigt nicht abgelegt oder abgebrochen, führt dies zu einem Fehlversuch (Bewertung mit «nicht bestanden» bzw. bei Prüfungen, die benotet werden: Note 1).

1.2.2 Abmeldung (§ 20 RVO RWF, § 27 StudO RWF)

Die Abmeldung von einem Leistungsnachweis erfolgt bei über das Modulbuchungstool gebuchten Modulen durch die Stornierung des Moduls. Die Stornierung des Moduls ist gleichzeitig die Abmeldung vom Leistungsnachweis. Nach Ablauf der Stornierungsfrist ist keine Abmeldung mehr möglich.

In den übrigen Fällen erfolgt die Abmeldung auf demselben Weg wie die Anmeldung (Abmeldung über das RWF-eigene Tool bzw. beim Lehrstuhl).

2. Prüfungen

2.1 Allgemeines zu den Prüfungen

2.1.1 Durchführung der Prüfungen

Informationen zur Durchführung der Prüfungen (Ort, Termin, Einlass, etc.) werden auf der Webseite des Studiendekanats publiziert.

2.1.2 Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben (§§ 24 f. RVO RWF, §§ 28 ff. StudO RWF)

Bei Studierenden, die nicht zur Prüfung erscheinen, gilt diese als nicht bestanden, wenn ihr Abmeldegesuch nicht bewilligt wird. Exmatrikulation, Fakultätswechsel und dergleichen bewirken keine automatische Abmeldung von Prüfungen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rahmenverordnungen sowie der Studienordnungen.

2.1.3 Prüfungsergebnisse

Die Studierenden erhalten einmal pro Semester einen Leistungsausweis mit der Aufstellung der bisher erworbenen ECTS Credits, der erzielten Noten und der Rechtsmittelbelehrung. Neu ausgewiesene Studienleistungen unterliegen gemäss § 58 Abs. 1 RVO RWF der Einsprache an den Fakultätsvorstand.

Informationen betreffend Zustellung des Leistungsausweises, Download der korrigierten Prüfungen, Musterlösungen und Noteneinsicht sind der Webseite des Studiendekanats zu entnehmen.

2.2 Schriftliche Prüfungen

2.2.1 Lösungsblätter

Werden bei einer Prüfung nur Lösungen korrigiert, die auf dem Schreibpapier abgegeben werden, welches an der Prüfung von der Fakultät zur Verfügung gestellt wird, wird dies den Studierenden vor der Prüfung mitgeteilt.

Bei Multiple Choice-Aufgaben sind die Antworten immer auf das dafür vorgesehene Lösungsblatt zu schreiben. Antworten, die sich nicht auf diesem Lösungsblatt befinden, werden nicht korrigiert.

2.2.2 Hilfsmittel (§ 30 RVO RWF)

a) Schreibsachen, Papier

Schreibsachen sind von den Studierenden mitzubringen. Bei Prüfungen, bei welchen die Lösungen nicht auf dem zur Verfügung gestellten Schreibpapier abgegeben werden müssen, ist ausser-

dem ein Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand auf der rechten Seite mitzubringen.

b) Zugelassene Hilfsmittel

Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt (keine elektronischen Wörterbücher). Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

Die Examinatorinnen und Examinatoren entscheiden über die Zulassung von weiteren Hilfsmitteln und geben dies dem Studiendekanat bekannt. Das Studiendekanat publiziert diese Informationen auf seiner Webseite.

Gesetzessammlungen

Sofern amtliche und/oder private Gesetzessammlungen zugelassen werden, gilt für die zugelassenen Sammlungen Folgendes:

- Für die Mitnahme und die Sicherstellung der Aktualität der Gesetze sind die Studierenden verantwortlich. An Prüfungen werden keine Gesetzestexte zur Verfügung gestellt.
- Einzeln ausgedruckte revidierte Bestimmungen sind erlaubt, wenn diese ergänzend zu nicht aktuellen Gesetzestexten mitgebracht werden.
- Es sind alle amtlichen Ausgaben der Bundeskanzlei und der Kantone in allen verfügbaren Amtssprachen zugelassen. Amtliche Gesetzestexte aus der offiziellen elektronischen Gesetzessammlung des Bundes und der Kantone dürfen nur vollständig ausgedruckt, einzeln gebunden oder geheftet an die Prüfung mitgebracht werden (keine losen Blätter, nicht in einem Ordner abgelegt). Der Ausdruck muss von der PDF-Datei des jeweiligen Erlasses erfolgen.

Beschriftungen, Markierungen, Klebezettel sowie Reiter in Hilfsmitteln

Beschriftungen, Markierungen, Klebezettel und dergleichen sowie Reiter aller Art sind in Hilfsmitteln grundsätzlich nicht erlaubt. Die Examinatorinnen und Examinatoren haben die Möglichkeit, Markierungen und/oder Beschriftungen in den Hilfsmitteln zuzulassen. Die entsprechenden Informationen sind der Webseite des Studiendekanats zu entnehmen.

Sofern die Beschriftung von Hilfsmitteln zugelassen wird, sind Stichworte, Sätze etc. in den mitgebrachten Hilfsmitteln erlaubt. Eine Erweiterung der Schreibflächen in einem Hilfsmittel durch eingeklebte Blätter bzw. lose Einlageblätter ist hingegen unzulässig. Einzige Ausnahme bilden die mitgebrachten ausgedruckten revidierten Bestimmungen zu nicht aktuellen Gesetzestexten.

Sofern Markierungen zugelassen werden, ist die Kenntlichmachung bestehender Wörter oder Sätze mittels Leuchtmarkierung oder Unterstreichung erlaubt.

c) Open Book

Sofern die Prüfung Open Book durchgeführt wird, sind sämtliche schriftlichen Hilfsmittel (Lehrbücher, eigene Zusammenfassungen, Gesetze etc.) mit Markierungen, Beschriftungen und Klebezetteln ohne Einschränkung zugelassen.

d) Elektronische Hilfsmittel

Es ist unzulässig, elektronische Hilfsmittel, insbesondere Geräte mit Speicher- bzw. Kommunikationsmöglichkeiten wie Taschenrechner oder Handys mit an den Prüfungsplatz zu bringen.

e) Weitere Gegenstände

Mappen und Taschen dürfen nicht an den Prüfungsplatz genommen werden.

2.2.3 Unlauteres Prüfungsverhalten (§ 30 RVO RWF)

Bei Verdacht auf unlauteres Prüfungsverhalten wird der Vorfall protokolliert.

Die unerlaubten Hilfsmittel werden sofort eingezogen, mit Ausnahme der protokollierten Gesetzestexte und Wörterbücher. Mit den Gesetzestexten und Wörterbüchern können die Studierenden während der gesamten Prüfung weiterarbeiten. Ab Beginn der Protokollierung dürfen hinsichtlich Eintragungen, Anmerkungen, Unterstreichungen oder dergleichen keinerlei Veränderungen mehr vorgenommen werden. Am Ende der Prüfung werden die protokollierten Gesetzestexte und Wörterbücher ebenfalls eingezogen. Sind an einer Prüfung ausdrücklich keine Erlasse erlaubt und führen Studierende trotzdem solche mit sich, werden die Gesetzestexte sofort eingezogen.

Weitere Gegenstände, die unerlaubterweise an den Prüfungsplatz genommen wurden, werden ebenfalls sofort eingezogen. Sie werden am Ende der Prüfung zurückgegeben, sofern dies eine sachgerechte Überprüfung des Sachverhalts nicht erheblich erschwert.

Im Anschluss an die Prüfungen wird der Sachverhalt von der Rechtsstelle überprüft und die Studiendekanin bzw. der Studiendekan entscheidet, ob ein Verstoss gegen die Prüfungsvorschriften vorliegt und die Prüfung somit nicht bestanden wurde. Der Fakultätsvorstand entscheidet darüber hinaus über die Beantragung eines Disziplinarverfahrens.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rahmenverordnung zum unlauteren Verhalten.

2.3 Mündliche Prüfungen

Hinweise zu Termin und Ort einer Prüfung sowie die Prüfungslaufnummern sind der Webseite des Studiendekanats zu entnehmen.

Es besteht kein Anspruch auf Verschiebung einer mündlichen Prüfung. Im Einverständnis mit der Examinatorin bzw. dem Examinator ist jedoch eine individuelle Prüfungsverschiebung innerhalb der Prüfungsperiode möglich.

Die Examinatorin bzw. der Examinator teilt der/dem Studierenden im Anschluss an eine mündliche Prüfung mit, ob diese bestanden wurde oder nicht. Die Note wird nicht bekanntgegeben.

Bezüglich unlauteren Prüfungsverhaltens gelten die Ausführungen in Ziff. 2.2.3 betreffend Protokollierung und Verfahrensablauf.

Die Examinatorin bzw. der Examinator entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln.

Tonaufnahmen der mündlichen Prüfung zur Erstellung des Protokolls können nur bei vorgängiger Einwilligung des/der Studierenden gemacht werden. Sie sind spätestens nach Ablauf der Einsprachefrist von der Examinatorin bzw. dem Examinator zu löschen.

2.4 Digitale Prüfungen

Digitale Prüfungen umfassen schriftliche und mündliche Prüfungsverfahren, die mit Hilfe von elektronischen Endgeräten durchgeführt werden.

Mündliche Prüfungen werden nur bei Vorliegen eines besonderen Grundes digital durchgeführt, z.B. weil sich die/der Studierende nicht in der Schweiz aufhält. Es besteht kein Anspruch auf digitale Durchführung einer mündlichen Prüfung.

Schriftliche digitale Prüfungen werden mit einer zur Verfügung gestellten Software durchgeführt. Die Examinatorin bzw. der Examinator kann eine Beschränkung der Anzahl Zeichen oder Wörter vorsehen.

Werden digitale Prüfungen angeboten, sind die geltenden spezifischen Durchführungsmodalitäten der Webseite des Studiendekanats zu entnehmen.

Ergänzend gelten die Ziffern 2.1 bis 2.3 auch für die digitalen Prüfungen.

3. Schriftliche Arbeiten

3.1 Allgemeines zu den schriftlichen Arbeiten (§§ 24 f., 28 RVO RWF, §§ 39 ff. StudO RWF)

Die Bestimmungen in der StudO RWF unter der Sachüberschrift «Schriftliche Arbeiten» gelten für schriftliche Hausarbeiten. Darunter fallen insbesondere die Bachelor- und die Masterarbeit, die Fallbearbeitungen und die Proseminararbeit, doch werden auch weitere Module angeboten, bei welchen der Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen Arbeit absolviert wird.

Zusätzliche Hinweise zu schriftlichen Arbeiten sind der Webseite des Studiendekanats zu entnehmen und gelten als Ergänzung zum Merkblatt.

Die Stornierung einer bereits beim Lehrstuhl erfolgten Anmeldung zu einer schriftlichen Arbeit ist – unabhängig davon, ob die Buchung des entsprechenden Moduls bereits elektronisch erfolgt ist – nur aus den in der Rahmenverordnung erwähnten Verhinderungsgründen möglich (vgl. § 24 Abs. 1 RVO RWF, § 28 StudO RWF).

Nicht innert (gegebenenfalls verlängerter) Frist eingereichte schriftliche Arbeiten gelten als nicht bestanden und werden – bei Arbeiten, die benotet werden – mit der Note 1 bewertet. Sie erscheinen im Leistungsausweis und gelten als Fehlversuch.

Nebst der eigentlichen schriftlichen Arbeit können anlässlich eines Seminars bzw. einer Lehrveranstaltung noch weitere Beiträge für die Bewertung der schriftlichen Arbeit relevant sein. Diese werden von den Examinatorinnen und Examinatoren bestimmt und den Studierenden vor dem Seminar rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

3.2 Richtiges Zitieren und Vermeiden von Plagiaten sowie unlauteres Verhalten (§ 30 RVO RWF, § 39 StudO RWF)

Gedankliche Substanz, Strukturierung und Ausformulierung einer schriftlichen Arbeit müssen insgesamt und in allen Teilen selbständig erarbeitet sein. Die (vollständige oder teilweise) Übernahme von Elementen der Leistung eines Dritten in die schriftliche Arbeit ist klar auszuweisen.

Insbesondere ist dies der Fall, wenn eine Idee, Struktur oder Formulierung aus einer anderen Quelle übernommen wird (unabhängig davon, in welcher Form diese veröffentlicht ist). Es genügt nicht, eine geringfügige Abwandlung eines Textes vorzunehmen (sogenannte Paraphrase).

Das Vorstehende gilt im Grundsatz unverändert für jene Inhalte, die auf den Einsatz technischer Instrumente zurückgehen, welche auf der Grundlage von Nutzervorgaben zumindest teilautonom namentlich Text, Daten, Code oder Bildmaterial erzeugen. Sofern der Einsatz solcher Instrumente und die Übernahme ihrer Erzeugnisse mangels anderer Vorgaben der verantwortlichen Betreuungsperson zulässig ist, bleibt sicherzustellen, dass die Arbeit trotzdem den Anforderungen an eine selbständig erarbeitete Gesamtleistung genügt. Insofern stellt das quantitative und/oder qualitative Gewicht der übernommenen Inhalte ein Bewertungskriterium dar.

Ohne Belang für die Beurteilung der Selbständigkeit ist der Einsatz jener technischen Instrumente, die etwa die blosse Optimierung des sprachlichen Stils oder die Sicherstellung korrekter Grammatik bzw. Orthographie zum Gegenstand haben. Auch der Einsatz von technischen Instrumenten zu reinen Recherchezwecken bleibt ohne Einfluss auf die Selbständigkeitsbeurteilung, solange nicht etwa instrumentenseitig generierte Inhalte im Wesentlichen unverändert übernommen werden. Ebenfalls ausser Betracht fällt die Verwendung derjenigen technischen Instrumente, deren Zweck allein in der Übersetzung einer Originalquelle in eine andere Sprache besteht. (An der Zitierpflichtigkeit der Originalquelle ändert dies offenkundig nichts).

Plagiate, Fehler und alle sonstigen Mängel, die in zumindest teilautonom generierten Inhalten enthalten sind und in eingereichte Arbeiten übernommen werden, gelten als solche der einreichenden Person. Diese Person trifft daher die volle Verantwortung für die allfällige Unrichtigkeit der übernommenen Inhalte sowie insbesondere für falsche, fehlende oder inexistente Quellen in solchen übernommenen Inhalten.

Alle zumindest teilautonom generierten Inhalte sind grafisch eindeutig und vollständig zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind sämtliche der zur zumindest teilautonomen Inhaltsgenerierung verwendeten technischen Instrumente in den Verzeichnissen der eingereichten Arbeit zu deklarieren. Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht sind ausgeschlossen.

Zur Sicherstellung der wissenschaftlich seriösen Arbeitsweise ist bei der Einreichung einer schriftlichen Arbeit auf Anweisung der verantwortlichen Betreuungsperson eine elektronische Fassung der Arbeit zur Verfügung zu stellen. Vor Verfassung der Arbeit ist der verantwortlichen Betreuungsperson zudem folgende Erklärung zu übermitteln:

> *«Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe.*
>
> *Vorbehältlich anderer einschränkender Vorgaben durch die verantwortliche Betreuungsperson dieser Arbeit gilt für den Einsatz technischer Instrumente, die zumindest teilautonom namentlich Text, Daten, Code oder Bildmaterial erzeugen, Folgendes: Die im Wesentlichen unveränderte Übernahme solcher Inhalte ist kennzeichnungspflichtig. Die Kennzeichnungspflicht ist einerseits durch eindeutige grafische Markierung aller betroffenen Teile der Arbeit und andererseits durch Anführung aller dazu konkret eingesetzten Instrumente in den Verzeichnissen zu erfüllen.*
>
> *Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben oder sie künftig auf diese Weise zu verwenden.*
>
> *Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate sowie auf Arbeitsteile, die auf den Einsatz der genannten technischen Instrumente zurückzuführen sind, kann unter Einsatz entsprechender Software jederzeit vorgenommen werden. Gestattet wird auch die Speicherung der Arbeit, insbesondere zur Überprüfung derselben zu einem späteren Zeitpunkt oder zu ihrem Vergleich mit Arbeiten Dritter.»*

Diese Eigenständigkeitserklärung ist der verantwortlichen Betreuungsperson vorab zu übermitteln. Ungeachtet dessen ist die Erklärung in die Einreichfassung der Arbeit mitaufzunehmen.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Ziff. 2.2.3 betreffend Verfahrensablauf bei unlauterem Verhalten.

3.3 Bachelorarbeit (§ 38 RVO RWF, § 40 StudO RWF)

Bachelorarbeiten können nur im Rahmen von Seminaren geschrieben werden.

Ebenfalls als Bachelorarbeit angerechnet werden Leistungen von Moot Courts und Model United Nations, die auf Bachelorstufe angeboten werden. Weitere Informationen und Auskünfte sind dem Vorlesungsverzeichnis und den Webseiten der Lehrstühle zu entnehmen.

Ein Exemplar der Bachelorarbeit wird mitsamt der Benotung und den Korrekturanmerkungen an die Verfasserin bzw. den Verfasser retourniert.

3.4 Masterarbeit (§ 43 RVO RWF, § 41 StudO RWF)

Masterarbeiten können im Rahmen von Seminaren geschrieben oder individuell mit einer Betreuungsperson vereinbart werden. Sie müssen den Themenbereichen des Masterangebots der RWF entsprechen. Die Modalitäten einer Masterarbeit sind – unabhängig davon, ob sie im Rahmen eines Seminars geschrieben wird oder nicht – mittels des dafür vorgesehenen Formulars

der RWF betreffend Vereinbarung Masterarbeit mit der Betreuungsperson festzulegen. Die im Formular enthaltenen Hinweise gelten ergänzend zum vorliegenden Merkblatt.

Nur Studierende, die bereits im Masterstudiengang eingeschrieben sind, dürfen mit einer Betreuungsperson (vgl. § 41 Abs. 1 StudO RWF) eine individuelle Vereinbarung bezüglich Masterarbeit treffen oder sich zu einem Seminar anmelden, in dessen Rahmen sie die Masterarbeit schreiben (§ 39 RVO RWF).

Die in englischer Sprache zu verfassenden Masterarbeiten im Studienprogramm International and Comparative Law können bei genügenden Deutschkenntnissen auch im Rahmen eines Seminars geschrieben werden, welches grundsätzlich auf Deutsch durchgeführt wird. Ob die Deutschkenntnisse von Studierenden für das Seminar ausreichen, entscheidet die Betreuungsperson. Notenrelevante mündliche Beiträge anlässlich eines Seminars, die im Zusammenhang mit der Masterarbeit im Studienproramm International and Comparative Law erfolgen, sind auf Englisch zu halten.

Ein Exemplar der Masterarbeit wird mitsamt der Benotung und den Korrekturanmerkungen an die Verfasserin bzw. den Verfasser retourniert. Die Korrekturanmerkungen erfolgen in der Sprache, in welcher die Masterarbeit geschrieben wurde.

Sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, werden auch Leistungen im Rahmen von Moot Courts und Model United Nations, die mindestens 12 ECTS Credits umfassen, als Masterarbeit angerechnet. Weitere Informationen und Auskünfte sind dem Vorlesungsverzeichnis und den Webseiten der Lehrstühle zu entnehmen.

4. Leistungsnachweise im Rahmen der Mobilität (§ 46 RVO RWF)

Sofern für Leistungsnachweise, die im Rahmen der Mobilität angeboten werden, von diesem Merkblatt abweichende Modalitäten gelten, werden diese auf der Webseite des Studiendekanats publiziert.

5. Dokumentierte aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Erfolgt der Leistungsnachweis in Form der dokumentierten aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, bestimmt die/der Dozierende die Art der Dokumentation sowie die von den Studierenden dafür zu erfüllenden Voraussetzungen und gibt diese rechtzeitig bekannt.

6. Schlussbestimmungen

Dieses Merkblatt tritt rückwirkend auf Beginn des Herbstsemesters 2021 in Kraft.

Es ersetzt folgende bisherige Merkblätter:

- Merkblatt zu den Modulprüfungen vom 11. Dezember 2013
- Merkblatt zu den Masterarbeiten vom 27. Mai 2009 mit Änderungen vom 4. November 2013
- Merkblatt zum richtigen Zitieren und zur Vermeidung von Plagiaten vom 7. Februar 2007